

1423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1280 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Jahre 1978 den Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes zur allgemeinen Begutachtung versendet. Dieser Entwurf sieht ua. auch eine umfassende Neuregelung der Schadenshaftung der Arbeitnehmer vor. Da die auf Grund des Begutachtungsverfahrens geführten Verhandlungen über diesen, weite Teile des Individualarbeitsrechts behandelnden Entwurf bisher nicht abgeschlossen werden konnten, soll auf Initiative der Arbeitnehmerseite deren vordringlichstes sozialpolitisches Anliegen in bezug auf die Dienstnehmerhaftung, nämlich die Ausdehnung des Mäßigungsrechts auf die Fälle der Schadensverursachung durch grobe Fahrlässigkeit, durch diesen Gesetzentwurf vorweg einer Lösung zugeführt werden.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Jänner 1983 die gegenständliche Regierungsvorlage in Verhandlung genommen.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Steger wurde von den Abgeordneten Edith Dobesberger, Dr. Hauser und Dr. Ste-

ger ein gemeinsamer Abänderungsantrag vorgelegt.

Zur gegenständlichen Änderung betreffend § 2 Abs. 2 (Art. 1 Z 1 der Regierungsvorlage) ist folgendes zu bemerken:

Da einerseits der Nichtabschluß einer entsprechenden Versicherung durch den Dienstgeber in der Rechtsprechung bereits als Mitverschulden im Sinn des § 1304 ABGB angesehen wurde und andererseits die Aufzählung der Mäßigungskriterien im § 2 Abs. 2 nur eine demonstrative ist, hält der Justizausschuß die in der Regierungsvorlage vorgesehene, dieses Problem behandelnde Z 6 dieser Bestimmung für entbehrlich.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1280 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1983 01 26

Edith Dobesberger
Berichterstatter

Dr. Steger
Obmann

%

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1280 der Beilagen

Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 2) wird wie folgt geändert, daß

1. in der Z 4 am Schluß das Wort „und“ angefügt,
2. in der Z 5 das Wort „und“ gestrichen und ein Punkt sowie ein Anführungszeichen gesetzt und
3. die Z 6 gestrichen wird.